

RS OGH 2018/4/19 129R21/18k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2018

Norm

VZKG §26

ZaDiG §27

Rechtssatz

Die Obergrenze des § 26 Abs. 1 und Abs. 2 VZKG bewerten das Entgelt im weiteren Sinn, also auch Ansprüche auf pauschalierten Aufwand und Kostenersatz. Ist mit dem vereinbarten Pauschalentgelt die gesetzliche Obergrenze ausgeschöpft, dann kann kein zusätzlicher Aufwand- oder Kostenersatz vereinbart werden.

Entscheidungstexte

- 129 R 21/18k

Entscheidungstext OLG Wien 19.04.2018 129 R 21/18k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000914

Im RIS seit

12.09.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at